



Information Sozialhilfe

für die Gemeinden Hindelbank / Krauchthal / Mötschwil

Öffnungszeiten ab 01. Januar 2018

Montag, Dienstag, Mittwoch: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: ganzer Tag geschlossen
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Nachmittag geschlossen

Erstmeldung

Telefonisch oder persönlich an unserer Anmeldung im 2. Stock der Gemeindeverwaltung Hindelbank.

Dorfstrasse 14

3324 Hindelbank

Telefon 034 420 20 80 / Fax 034 420 20 89

Inhalt des Infoblatts

Allgemeines:

- ☞ Wozu dieses Infoblatt?
- ☞ Wie helfen die Sozialdienste?
- ☞ Was sind die Dienstleistungen des Sozialdienstes?
- ☞ Wie viel Unterstützung steht mir unter welchen Bedingungen zu?

Rechtliches:

- ☞ Muss ich die Sozialhilfeleistungen zurückerstatten?
- ☞ Sind meine Verwandten unterstützungspflichtig?
- ☞ Werden meine Persönlichkeitsrechte gewahrt?
- ☞ Habe ich ein Akteneinsichtsrecht?
- ☞ Wie kann ich mich beschweren?
- ☞ Gibt es weitere Beratungsstellen?

ALLGEMEINES

Wozu ein Infoblatt?

Sie benötigen finanzielle Hilfe, Beratung oder eine Auskunft. Dieses Infoblatt soll Ihnen erste Informationen über unsere Dienstleistung geben und erste Fragen über die Sozialhilfe beantworten. Das Infoblatt will Sie aber auch darüber informieren, ob der Sozialdienst die richtige Stelle für Ihre Fragen und Anliegen ist.

Wie helfen die Sozialdienste?

Jede Hilfe wird der persönlichen, sozialen und finanziellen Situation der hilfesuchenden Person angepasst. Die Sozialdienste sind bemüht, die Erledigung und Bewältigung von persönlichen Angelegenheiten soweit als möglich in der Verantwortung des Hilfesuchenden zu belassen. Die Hilfe der dipl. SozialarbeiterInnen beginnt erst dort, wo der Hilfesuchende sein Interesse nicht selber wahrnehmen kann, seine Notsituation nicht selber zu beheben oder seine Pflichten nicht selber zu erfüllen vermag. Ziel der Sozialhilfe ist es, in Zusammenarbeit mit dem Betroffenen, die Ursachen der Schwierigkeiten zu beheben. Unsere Grundhaltung ist "Hilfe zur Selbsthilfe". Diese soll ihrer persönlichen und finanziellen Situation entsprechen und ihre Eigenständigkeit fördern.

Was sind die Dienstleistungen des Sozialdienstes?

Grundsätzlich hilft der Sozialdienst allen hilfesuchenden Personen in ihren individuellen Problemsituation und sucht mit Ihnen nach Lösungen für ihre persönliche, soziale und finanzielle Situation. Insbesondere hilft der Sozialdienst aber

- **mit Informationen und Vermittlung**
 - beim Verkehr mit Behörden (z.B. Steuerverwaltung, Versicherungen, Ausbildungsfragen, Alimenteninkasso usw.)
 - bei der Vermittlung von Hilfen anderer Institutionen (Beratungsstellen, Ärzte, Heime)
- **mit Beratung und Gespräch**
 - Die SozialarbeiterInnen beraten, begleiten und betreuen Personen und Familien in persönlichen, finanziellen und allgemein rechtlichen Fragen und in Krisensituationen.
- **mit wirtschaftlicher Hilfe**

Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht, wenn ihr Einkommen ungenügend ist oder wenn alle übrigen finanziellen Hilfsquellen ausgeschöpft sind. Bei der Berechnung des Unterstützungsbedarfs wird abgeklärt, ob anderweitige Ansprüche bestehen und geltend gemacht wurden. Während der Abklärungszeit wird der Lebensbedarf bevorschusst. Im Weiteren umfassen die Aufgaben des Sozialdienstes das Alimentenwesen, die Pflegekinderaufsicht, die Amtsvormundschaft sowie die Abklärung von Personen und Familien in Gefährdungssituationen.

Wie viel Unterstützung steht mir unter welchen Bedingungen zu?

Die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe hängt von der persönlichen Situation des Antragsstellers ab. Unsere Ansätze richten sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Im konkreten Einzelfall kann die Unterstützung von unseren Sozialhilfearbeitern (siehe Beiblatt Sozialhilfearbeitern) abweichen. Die Leistungen werden in jedem Fall nur subsidiär (wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen nicht ausreichen) ausgerichtet.

Um Sozialhilfe zu erhalten,

- sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und mit uns zusammenzuarbeiten. Der Sozialdienst hat Ihnen gegenüber ein Weisungsrecht.
- sind Sie angehalten, alles in Ihrer Kraft stehende zu unternehmen um Ihre finanzielle Situation zu verbessern (Schadensminderung). Wirtschaftliche Hilfe wird Ihnen auf der Basis individueller Zielvereinbarungen gewährt.
- müssen Sie Ihre Notlage dokumentieren. Dazu benötigen wir schriftliche Unterlagen, welche Ihre finanzielle Situation aufzeigen (siehe Beiblatt Unterstützungsantrag und erforderliche Unterlagen).

RECHTLICHES

Muss ich die Sozialhilfeleistungen zurückerstatten?

Sozialhilfeleistungen sind nach dem Sozialhilfegesetz des Kantons Bern grundsätzlich zinsfrei jedoch rückerstattungspflichtig, sofern die Betroffenen in offensichtlich besseren wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Die Höhe der Rückerstattung wird deshalb individuell festgelegt.

Sofort zurückgefordert wird unter falschen Angaben ersichene wirtschaftliche Hilfe, wenn etwa Einkommen und Vermögen nicht deklariert werden. Wenn Ihnen Renten oder Taggelder bevorschusst wurden, müssen diese nach Eintreffen der ausstehenden Ansprüche mit der ausbezahlten wirtschaftlichen Hilfe verrechnet werden.

Sind meine Verwandten unterstützungspflichtig?

Das Zivilgesetzbuch und das Sozialhilfegesetz des Kantons Bern sieht Verwandtenbeiträge für Verwandte in der ersten Linie vor. Wenn Eltern oder Kinder in sehr guten finanziellen Verhältnissen leben, werden Verwandtenbeiträge geprüft. Dies geschieht nicht ohne Absprache.

Bei Erbvorbezügen oder Schenkungen wird im Bedarfsfall auf die Erben resp. Beschenkten zurückgegriffen.

Habe ich ein Akteneinsichtsrecht?

Alle, die beim Sozialdienst Beratung und Hilfe beanspruchen, haben das Recht, ihre Akten Einsicht zu nehmen und Aufzeichnungen über Gespräche, Vorkommnisse und Überlegungen des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin zu lesen. Der Wunsch nach Akteneinsicht kann dem Sozialarbeiter bzw. der Sozialarbeiterin mitgeteilt werden.

Wie kann ich mich beschweren?

Der / die SozialarbeiterIn arbeiten nach den berufsethischen Grundsätzen des Berufsverbandes. Sie sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Ihre Weisungen dürfen nicht in die verfassungsmässigen und persönlichen Rechte der Hilfesuchenden eingreifen. Sollten Sie sich dennoch falsch behandelt fühlen oder an der fachlichen Qualität des Sozialarbeiters bzw. der Sozialarbeiterin zweifeln, können Sie sich in erster Linie an die Leitung des Sozialdienstes wenden oder vom Sozialdienst eine beschwerdefähige Verfügung verlangen, in der Ihnen die weiteren Beschwerdemöglichkeiten aufgezeigt werden.

Im Weiteren vgl. **Beiblatt** Rechte und Pflichten als Klient / Klientin gemäss SHG

Gibt es weitere Beratungsstellen?

Als Sozialdienst sind wir gegenüber allen Hilfe- und Ratsuchenden verpflichtet. Nach einem Erstgespräch stellt sich jedoch hin und wieder heraus, dass spezialisierte Beratungsstellen wirkungsvollere Hilfe anbieten können, so dass der Sozialdienst Hilfe- und Ratsuchende weiterweisen muss. In der **Beilage** finden sie deshalb eine Zusammenstellung weiterer Hilfs- und Beratungsstellen, an die sie sich wenden können.

Sozialhilfeansätze (Stand 1. Mai 2016)

Regionale Sozialdienste Hindelbank und Umgebung RSHi

Grundbedarf für Lebensunterhalt (GBL) nach Haushaltgrösse pro Monat*

1 Person	Fr.	977.--
2 Personen	Fr.	1495.--
3 Personen	Fr.	1818.--
4 Personen	Fr.	2090.--
5 Personen	Fr.	2364.--
pro weitere Person	Fr.	200.--

Personen in stationären Einrichtungen (Heimen, Kliniken etc.), in therapeutischen Wohngemeinschaften oder Pensionen wird an Stelle der oben genannten Beträge, eine Pauschale von Fr. 255.-- bis Fr. 510.-- ausbezahlt, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe gegeben sind.

Der Grundbedarf umfasst:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung inkl. Kehrichtgebühren (Reinigung von Kleidern und Wohnung) Instandhaltung
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Verkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzession Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur)
- persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial, Rucksack)
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Medizinische Grundversorgung

Übernommen wird die Grundversicherung nach KVG und bei Nichterwerbstätigen zusätzlich die Unfallversicherung, welche nicht als Sozialhilfeleistungen gelten. Übernommen werden die Kosten für Selbstbehalt und Franchise sowie zahnärztliche schmerzstillende Notfallbehandlungen.

Miete*

Übernommen wird in der Regel die effektive Miete inkl. Nebenkosten, jedoch ohne Autoabstellplatz und Garage, bis zu folgenden Maximalbeträgen:

1 Person	Fr.	800.--	exkl. NK
2 Personen	Fr.	1000.--	exkl. NK
3 Personen	Fr.	1250.--	exkl. NK
4 Personen	Fr.	1500.--	exkl. NK
5 und mehr Personen	Fr.	1600.--	exkl. NK

Situationsbedingte Auslagen

- Zusätzlich können aufgrund von besonderer gesundheitlicher, wirtschaftlicher oder familiärer Situation Leistungen ausgerichtet werden für krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, z.B. Diätmehrkosten
- Erwerbsunkosten und Mehrkosten auswärtige Verpflegung
- Fremdbetreuung von Kindern, Schule und Erstausbildung
- Urlaub und Erholung in Ausnahmefällen
- Weitere situationsbedingte Leistungen
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Integrationszulage

- a. 100 Franken pro Monat, wenn Sie sich nachweislich angemessen um Ihre soziale und berufliche Integration bemühen, an einem Beschäftigungsprogramm für Erwerbslose teilnehmen oder im Rahmen einer Ehe oder einer Partnerschaft Betreuungsaufgaben übernehmen (IZU für Nicht-Erwerbstätige)
- b. Wer ein Einkommen erzielt, hat Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag (EFB) gemäss seinem Arbeitspensum zwischen Fr. 200.-- bis Fr. 600.--

* Für Jugendliche zwischen dem 18 und 25 Altersjahr ohne berufliche Integration und familiäre Verpflichtungen gelten reduzierte Ansätze